

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	In Kraft getreten
21.10.1987	-	22.10.1987	RP 26.10.1987 NRZ 28.10.1987	27.10.1987
1. Änderung				
20.12.1994	-	21.12.1994	29.12.1994	30.12.1994 *
2. Änderung				
21.03.1996	-	22.03.1996	27.03.1996	01.04.1996
3. Änderung				
28.09.2000	-	29.09.2000	04.10.2000	05.10.2000
4. Änderung				
22.11.2001	-	26.11.2001	05.12.2001	01.01.2002
5. Änderung				
23.11.2004	-	25.11.2004	01.12.2004	02.12.2004

\* §§ 15 und 16 treten rückwirkend zum 17.10.1994 in Kraft  
§ 17 tritt zum 01.04.1995 in Kraft

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	In Kraft getreten
21.10.1987	-	22.10.1987	RP 26.10.1987 NRZ 28.10.1987	27.10.1987
6. Änderung				
18.12.2007	-	19.12.2007	19.12.2007	20.12.2007
7. Änderung				
02.03.2010	-	03.03.2010	03.03.2010	04.03.2010
8. Änderung				
14.05.2013	-	15.05.2013	05.06.2013	06.06.2013

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Hoheitszeichen
- § 2 a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Rat
- § 5 gegenstandslos
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters
- § 12 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 13 Vertreter des Bürgermeisters
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 15 Verdienstausfallersatz
- § 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz
- § 17 Form der Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck vom 22.10.1987.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat am 21.10.1987 aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gemeinde und Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Sonsbeck wurde durch das Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Kreises Moers vom 24.06.1969 (GV NW S. 410) durch Zusammenschluss der zum früheren Amt Sonsbeck gehörigen Gemeinden Hamb, Labbeck und Sonsbeck gebildet.
- (2) Die früheren Gemeinden in den neuen Grenzen entsprechend der Regelung des Gebietsänderungsvertrages vom 22.10./04.11.1968 sind Ortschaften der Gemeinde Sonsbeck und führen neben dem Namen der neuen Gemeinde die bisherigen Namen der Ortschaften weiter.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen**

- (1) Die Gemeinde Sonsbeck führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Das Wappen zeigt in rot eine neunzehnstrahlige goldene (gelbe) Sonne, über die ganze Schildbreite belegt mit einem erniedrigten blauen Wellenbalken, dieser oben begleitet von einem dreizinnigen roten Mauerstück.
- (3) Das Siegel erhält als Umschrift - Gemeinde Sonsbeck Kreis Wesel - in Form einer Münzlegende und als Siegelbild im schwarzen Kreis eine neunzehnstrahlige weiße Sonne, über die ganze Breite belegt mit einem erniedrigten Wellenbalken im Umriss mit zwei Strukturlinien, dieser oben begleitet von einem dreizinnigen schwarzen Mauerstück.
- (4) Die Flagge (Banner) ist im Verhältnis 1 : 1 : 1 längsgestreift und in den Farben gelb - blau - gelb. Das weiße Bannerhaupt zeigt das Wappen der Gemeinde.

**§ 2 a****Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Rat und Verwaltung der Gemeinde Sonsbeck sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Sonsbeck sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Sonsbeck zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten erfolgen.

**§ 3****Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Ortschaft Sonsbeck,  
Ortschaft Hamb,  
Ortschaft Labbeck.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für die Ortschaft Sonsbeck wird vom Rat ein Ortsausschuss gebildet. Bei der Bestellung der Mitglieder des Ortsausschusses durch den Rat ist das in der Ortschaft erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zulegen. Dem Ortsausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder angehören. Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in der Ortschaft wohnen. Der Ortsausschuss wählt aus den ihn angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsausschuss kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge, Fragen und Empfehlungen an den Rat richten. Der Rat soll den Vorsitzenden des Ortsausschusses vor der Entscheidung über diese Angelegenheiten hören.
- (4) Für die Ortschaften Hamb und Labbeck wird vom Rat jeweils ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (5) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anre-

gungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft (§ 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher und den Vorsitzenden des Ortsausschusses in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### **§ 4 Rat**

- (1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Sonsbeck“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

#### **§ 5**

gegenstandslos

#### **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Rat zu beschließen ist.

**§ 7****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die durch Geschäftsordnung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister bzw. ein von ihm benannter Vertreter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Sofern sich Einwohnerversammlungen lediglich auf eine Ortschaft beziehen, kann der Bürgermeister seine Aufgaben nach Abs. 3 dem Vorsitzenden des Ortsausschusses übertragen.
- (5) Das Recht des Ortsausschusses, über den Rahmen des § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung hinaus zu Einwohnerversammlungen einzuladen, bleibt unberührt.
- (6) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 8****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anre-

gungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Sonsbeck fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu erledigen.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO) ist der Beschwerdeausschuss zuständig. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.
- (5) Soweit der Rat für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO als auf den Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Abs. 1 GO). Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Eingabe an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister zur Entscheidung weiter. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle jedoch nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung einer Anregung und Beschwerde soll abgesehen werden,
  - a) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn gegenüber einer bereits geprüften Anregung und Beschwerde keine neuen Sachverhalte erkennbar sind.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 und 2 GO müssen immer schriftlich getroffen werden.



### **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse kann der Rat nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden. Die Stärke der Ausschüsse wird durch besonderen Ratsbeschluss geregelt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Sofern der Rat für die Ausschussmitglieder Vertreter bestellt, hat dies in der Form zu geschehen, dass er für jede Fraktion mehrere Vertreter wählt, die in einer festgelegten Reihenfolge die etwa verhinderten Fraktionsmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 11 Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters**

- (1) Die Zuständigkeit und die Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters ergeben sich aus der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung), die vom Rat zu beschließen ist.
- (2) Der Rat behält sich für den in der Zuständigkeitsordnung genannten Aufgabenbereich im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften ein Rückholrecht vor.

### **§ 12 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen im Sinne der §§ 25 a und 25 b LBG, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen

Anzahl der Ratsmitglieder treffen.

- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seines allgemeinen Vertreters.
- (3) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf den Bürgermeister übertragen, soweit der Bürgermeister den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG).
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Rat halbjährlich über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck bestellt einen Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck bestellt einen weiteren Bediensteten der Gemeinde Sonsbeck, der die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.
- (3) Beigeordnete werden nicht gewählt.

### **§ 14**

#### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates. Hiervon ausgenommen sind:
  - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife;
  - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Entscheidung durch den zuständigen Ausschuss;
  - c) Verträge, welche Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

### **§ 15 Verdienstauffallersatz**

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 25 €/Stunde sowie

200 €/Tag überschreiten.

### **§ 16**

#### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines ausschließlichen monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Verhinderungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Entschädigungsverordnung.
- (5) Soweit ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung geltend gemacht wird, wird eine Kilometerpauschale nach Maßgabe der EntschVO gezahlt.

### **§ 17**

#### **Form der Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonsbeck, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck vollzogen.
- (2) Das Amtsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch eines Monats. Sofern der Erscheinungstag auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich die Herausgabe auf den nächstfolgenden Arbeitstag.

- (3) Bei Bedarf erscheint das Amtsblatt auch zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Terminen (Sonderausgabe). Auf das Erscheinen dieser Sonderausgabe ist dann jeweils durch amtliche Bekanntmachung in der Tageszeitung "Rheinische Post - Ausgabe Xanten" hinzuweisen.
- (4) Zusätzlich sollen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich an folgenden Stellen im Gemeindegebiet für die Dauer einer Woche aushängen:
- |          |   |
|----------|---|
| Sonsbeck | - Aushangkasten am Rathaus (Herrenstraße)             |
| Hamb     | - Aushangkasten Hülsstraße (Haus-Nr. 50)              |
| Labbeck  | - Aushangkasten Marienbaumer Straße (kath. Pfarrheim) |
- (5) Ist die in Abs. 1 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 4 genannten Stellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Stellen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.12.1979 - in der zuletzt gültigen Fassung - außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Karte, aus der sich die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt (§ 3 der Hauptsatzung), liegt im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die nach § 5 Abs. 3 Punkt 3 des Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers vom 24.06.1969 (GV NW S. 410) und gemäß § 8 Abs. 1 des Neugliederungsschlussgesetzes vom 26.11.1974 (GV NW S. 1474) vorgeschriebene Genehmigung zur Änderung der Ortschaftsverfassung (§ 3 der Hauptsatzung) ist vom Oberkreisdirektor in Wesel mit Verfügung vom 17.12.1979, Aktenzeichen 10-31 082/021-03/10.10 erteilt worden.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 22.10.1987

Verhoeven  
Bürgermeister